



[www.runder-tisch-hannover.de](http://www.runder-tisch-hannover.de)

# **Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Planung von Bauvorhaben**

Informationsschrift des Runden Tisches für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

## Der Runde Tisch Hannover

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover ist eine Plattform für regionale Zusammenarbeit im Themenfeld Arbeit und Gesundheit. Die Mitglieder des Runden Tisches sind ca. 30 Unternehmen, Betriebe und Organisationen, die sich mit Fragen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung in der Region befassen.

Der Runde Tisch Hannover hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region;
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen;
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung;
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte, Tagungen und Infoveranstaltungen.

Der Runde Tisch Hannover ist als Regionaler Arbeitskreis Mitglied des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit.

Der Runde Tisch Hannover hat im Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Planung von Bauvorhaben Priorität und Handlungsbedarf für kleine und mittlere Unternehmen gesehen.

Die Arbeitsgruppe als Verfasserin dieser Veröffentlichung setzt sich zusammen aus Vertretern

- der Architektenkammer Niedersachsen,
- der Continental AG,
- des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen,
- der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
- der Hochschule Hannover,
- der Klinikum Region Hannover GmbH,
- der Medizinischen Hochschule Hannover,
- der Region Hannover,
- des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover.

# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Der Runde Tisch Hannover.....                                       | 2  |
| Inhalt.....   | 3  |
| Zusammenfassung .....   | 4  |
| 1 Der rechtliche Rahmen .....                                       | 5  |
| 1.1 Rechtsnormen im Arbeitsschutz .....                             | 5  |
| 1.2 Stand der Technik im Arbeitsschutz.....                         | 5  |
| 1.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der ArbStättV .....            | 6  |
| 1.4 Barrierefreiheit im Arbeitsschutz .....                         | 6  |
| 1.5 Baurecht .....  | 7  |
| 1.6 Das Arbeitsstättenrecht im Baugenehmigungsverfahren.....        | 7  |
| 1.7 Widersprüchliche Vorgaben in Bau- und Arbeitsstättenrecht ..... | 8  |
| 2 Der Ablauf eines Bauverfahrens .....                              | 10 |
| 2.1 Vorbemerkung .....  | 10 |
| 2.2 Orientierung an den Leistungsphasen .....                       | 10 |
| 3 Checkliste .....  | 15 |
| 4 Weiterführende Links .....  | 17 |
| Impressum.....  | 17 |

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Sie sind Bauherr? Sie wollen eine Arbeitsstätte bauen?

Sie sind Architekt? Sie sollen eine Arbeitsstätte planen?

Sie sind Nutzer? Sie wollen in einer geplanten oder umzugestaltenden Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigen?

Dann müssen Sie das Baurecht beachten. Zum Baurecht gehört gleichberechtigt das sogenannte „Baunebenrecht“, dies beinhaltet u.a. das Arbeitsschutzrecht.

Dabei geht es uns hier *nicht* um den Arbeitsschutz *während* des Baus (insbes. Baustellenverordnung), sondern um die Beachtung des Arbeitsschutzes hinsichtlich des *späteren Betriebs* des zu errichtenden Gebäudes *als Arbeitsstätte*.

Wir stellen die Grundanforderungen dar; wann der Fachmann für den Arbeitsschutz mit einbezogen werden sollte, wann die Behörde angesprochen werden sollte, welche Vorschriften zu beachten sind... Wenn es um die Gesundheit, Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der späteren Mitarbeiter geht, gibt es viel Potential – bereits bei der Planung der Arbeitsstätte!

## **Zusammenfassung**

Bis zur Bauantragsstellung muss eine Gefährdungsbeurteilung zum geplanten Bauvorhaben erstellt sein. Dies erreichen Sie insbesondere durch frühzeitige Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Wir empfehlen, dass im Rahmen des Bauantrags die Vereinbarkeit mit der Arbeitsstättenverordnung geprüft wird. Dies muss der Bauherr im Rahmen der Bauantragsstellung beantragen.

Die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung müssen eingehalten werden.

Die Inhalte der Arbeitsstättenregeln sollten eingehalten werden. Wenn nicht, muss begründet werden, wie die Schutz der späteren Arbeitnehmer trotzdem eingehalten wird.

# 1 Der rechtliche Rahmen

## 1.1 Rechtsnormen im Arbeitsschutz

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassen worden. Sie wendet sich also an den Arbeitgeber und „dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.“<sup>1</sup>

**D. h., die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts liegt beim späteren Nutzer (als Arbeitgeber) der Arbeitsstätte.**

Das sog. Einrichten einer Arbeitsstätte kann neben den erforderlichen Arbeitsmitteln auch bauliche Maßnahmen oder Veränderungen umfassen.<sup>2</sup> **Bereits bei der Planung eines Bauvorhabens sind die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts einzuhalten.**

Das Arbeitssicherheitsgesetz regelt (u. a.), dass und wie ein Arbeitgeber von einem fachkundigen Arbeitsschützer, der sog. Fachkraft für Arbeitssicherheit in allen Belangen unterstützt werden muss. Zu dieser Untersetzung gehört auch die Beratung zu Bauvorhaben mit Arbeitsstätten.

**Der Bauherr und der spätere Nutzer einer Arbeitsstätte sollte sich gemeinsam von ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit bereits bei der Planung eines Bauvorhabens auch hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsstättenrechts beraten lassen.**

Hierzu werden mit einer Gefährdungsbeurteilung alle baulichen Faktoren, die die Sicherheit und die Gesundheit der später in der Arbeitsstätte beschäftigten Menschen negativ beeinflussen können beurteilt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen.

## 1.2 Stand der Technik im Arbeitsschutz

Die oben genannten Rechtsnormen geben überwiegend Schutzziele vor.

Eine konkrete Möglichkeit diese Schutzziele einzuhalten ist im Stand der Technik beschrieben. Diesen findet man für Arbeitsstätten in den sogenannten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), aber auch in Unfallverhütungsvorschriften und Normen.

**Hält der Arbeitgeber den Stand der Technik ein, kann er davon ausgehen, dass das Schutzziel der Arbeitsstättenverordnung eingehalten ist.**

**Weicht er vom Stand der Technik ab, muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass das Schutzziel trotzdem erreicht ist. Das muss dokumentiert werden.**

Hinweis: Es ist sinnvoll die Unfallversicherungsträger und ggf. Sachversicherer mit ihren Vorgaben als Berater frühzeitig einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 ArbStättV

<sup>2</sup> § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 ArbStättV

### 1.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der ArbStättV

Im Rahmen der Überwachung kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde (in Niedersachsen im Allgemeinen die Staatliche Gewerbeaufsicht) oder der UVT auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinwirken, entweder mit verwaltungsrechtlichen Mitteln (z. B. Revisionschreiben, Anordnung, Untersagung) oder im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgelder).

Unabhängig davon kann es, vor allem wenn es zu einem Schaden gekommen ist, zu einem strafrechtlichen Verfahren oder einem privatrechtlichen Verfahren gegen den Verantwortlichen (Arbeitgeber) kommen.

Ferner ist es möglich, dass der Unfallversicherungsträger den Arbeitgeber nach einem Versicherungsfall in Regress nimmt.

### 1.4 Barrierefreiheit im Arbeitsschutz

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.<sup>3</sup>

Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

Der Bau von Arbeitsstätten bedeutet immer eine Investition in die Zukunft. Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Menschen mit Behinderung beschäftigt werden, bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, können durch vorausschauende Lösungen die Kosten für eine erforderliche Anpassung von Arbeitsplätzen und einen aufwendigen Umbau weitgehend vermieden werden.

**In der Praxis hat es sich bewährt, dass bei der Planung von barrierefreien Arbeitsstätten der Nutzer und die Inklusionsbeauftragten im Vorfeld vom Arbeitgeber einbezogen werden.**

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) regelt die barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen.<sup>4</sup> Die Allgemeine Durchführungsverordnung zur NBauO und technische Baubestimmungen, z. B. die Bekanntmachung des Nds. Sozialministeriums bzw. des Nds. Umweltministeriums, konkretisieren die Anforderungen an bauliche Anlagen. Mit der DIN 18040-1 werden weitere Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen geregelt ebenso wie in der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung.

Zu dem Thema barrierefreies Bauen existieren Broschüren, beispielsweise der Stadt und der Region Hannover (s. Anhang). Ferner hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft den

---

<sup>3</sup> § 3a Abs. 2 ArbStättV, s. auch § 164 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX

<sup>4</sup> § 49 NBauO

umfangreichen Online-Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsstätten planen und gestalten“ veröffentlicht. Eine von ihr entwickelte Checkliste hilft, bestehende Barrieren zu erfassen.

Weitere Unterstützung zur Planung und Gestaltung von barrierefreien Arbeitsstätten bieten die DGUV-Informationsschriften „Grundlagen und Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ und „Grundsätzliche Anforderungen“.

## 1.5 Baurecht

Zum Baurecht existieren neben der Bauordnung (NBauO und DVO-NBauO) vom Gesetzgeber eingeführte Technische Baubestimmungen (TBB), die im eingeführten Rahmen verbindlich zu beachten sind. Abweichungen hiervon sind nach § 83 NBauO möglich, wenn die öffentliche Sicherheit dadurch nicht gefährdet wird und Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen und Tiere nicht bedroht werden.

Diese Abweichungen unterliegen – wie auch Abweichungen von der Bauordnung – dem „Vier-Augen-Prinzip“, d. h. es ist ein entsprechender Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen und durch diese genehmigen zu lassen.

Es ist sinnvoll Baurecht- und Arbeitsstättenrecht, sowie Abweichungen davon im Zuge der Planung bereits vor Bauantragsstellung abzustimmen und in die Antragsplanung und in die zu genehmigenden Bauvorlagen einzuarbeiten.

Wird die Abweichung von der ArbStättV oder ASR erst nach der Baugenehmigung beantragt und muss die Planung dadurch verändert werden, ist diese Änderung wieder baugenehmigungspflichtig. Eine sorgfältige Grundlagenermittlung, kompetente Planung und eine vernünftige Zeitplanung – auch für die Antragsverfahren – bedeuten letztlich weniger Arbeit für alle Beteiligten, weniger Gebühren, einen reibungslosen Ablauf und ein ordnungsgemäßes Bauwerk.

## 1.6 Das Arbeitsstättenrecht im Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird das Arbeitsstättenrecht – auch, wenn es sich im Grundsatz um einen Teil des Baunebenrechts handelt – nur auf ausdrücklichen Antrag des Bauherrn geprüft.<sup>5</sup>

Liegt der Bauaufsichtsbehörde ein derartiger Antrag nicht vor, bzw. ist der entsprechende Passus im Bauantragsformular nicht angekreuzt, erfolgt die Prüfung auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der ArbStättV nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt dann alleine beim Entwurfsverfasser, der mit seiner Unterschrift auf dem Bauantrag bestätigt, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht.<sup>6</sup>

Die Vorteile für die Beantragung der Prüfung nach Arbeitsstättenrecht liegen auf der Hand: Neben einer unabhängigen, fachkundigen Auseinandersetzung mit den Arbeitsschutzanforderungen für das Bauvorhaben gibt die Umsetzung der von der Arbeitsschutzbehörde vorgegebenen Nebenbestimmungen Rechtssicherheit.

---

<sup>5</sup> § 64 Satz 2 NBauO

<sup>6</sup> § 53 Abs. 1 Satz 1 NBauO

Werden Forderungen aus dem Baurecht nicht eingehalten, wird dies über entsprechende Anträge auf Abweichungen (Bauordnungsrecht) oder Befreiungen (Bauplanungsrecht) im Rahmen des Bauantrags geprüft und beschieden. Werden Forderungen des Arbeitsstättenrechts nicht entsprechend dem Stand der Technik umgesetzt, so ist es in einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten. Ggf. ist dieser Sachverhalt rechtzeitig mit den zuständige Stelle (Gewerbeaufsicht) abzustimmen. In jedem Fall ist aber der Weg zur Erreichung des Schutzziels im Bauantrag darzulegen. Dieses Prozedere sollte vor der Bauantragsstellung abgeschlossen sein, um das Ergebnis in den Bauantrag einfließen zu lassen und Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens für veränderten Ausführungen zu vermeiden oder um im späteren Betrieb arbeitsschutzbehördlichen Maßnahmen zu entgehen.

Ein Bestandschutz ist im Einzelfall mit den Behörden abzustimmen.

## 1.7 Widersprüchliche Vorgaben in Bau- und Arbeitsstättenrecht

Baurecht und Arbeitsstättenrecht stehen gleichberechtigt nebeneinander, sind also gleichwertig anzuwenden. Leider sind die Forderungen beider Rechtsgebiete nicht immer übereinstimmend.

Baurecht und Arbeitsstättenrecht müssen beide beachtet werden. Manchmal gibt es aber unterschiedliche Regelungen. Zum Beispiel:

- zur erforderlichen Treppenbreite
 

|                    |       |                                    |
|--------------------|-------|------------------------------------|
| DIN 18065 (TBB):   | 1,0 m |                                    |
| ASR A1.8 und A2.3: | 1,2 m | ab 20 darauf angewiesenen Personen |
  
- zu Umwehrungen
 

|                    |        |                       |
|--------------------|--------|-----------------------|
| § 4 (2) DVO-NBauO: | 0,9 m  | bis 12 m Absturzkante |
|                    | 1,10 m | ab 12 m Absturzkante  |
| ASR A2.1:          | 1,0 m  | bis 12 m Absturzkante |
|                    | 1,10 m | ab 12 m Absturzkante  |
  
- zu Fensterbrüstungen
 

|                    |        |  |
|--------------------|--------|--|
| § 4 (2) DVO-NBauO: | 0,8 cm | bis 12 m Absturzkante  |
|                    | 0,9 cm | ab 12 m Absturzkante   |
| ASR A2.1:          | 0,8 cm | bis 12 m Absturzkante, wenn die Umwehrungstiefe mehr als 20 cm beträgt |
|                    | 1,10 m | ab 12 m Absturzkante   |
  
- zu Flucht- und Rettungsplänen
 

|           |   |
|-----------|---|
| Baurecht: | nicht gefordert   |
| ASR A2.3: | „können erforderlich werden, insbesondere wenn es sich um ein öffentliches Gebäude handelt“ |

**Dann muss immer die Norm mit der strengeren Regelung herangezogen werden.<sup>7</sup>**

In Anbetracht der Gleichwertigkeit der beiden Rechtsnormen ist folgerichtig bei abweichenden Regelungen **immer die jeweils höherwertige umzusetzen**, um alle Schutzziele – die des Baurechts wie des Arbeitsstättenrechts – adäquat zu erfüllen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. § 3a Abs. 4 ArbStättV

<sup>8</sup> Vgl. § 3a Abs. 4 ArbStättV

## 2 Der Ablauf eines Bauverfahrens

### 2.1 Vorbemerkung

#### **Bedarfsplanung, Bedarfsanalyse, Klärung der Aufgabenstellung**

Der Bauherr einer Arbeitsstätte sollte sich vor Beauftragung einer Planungsleistung an z.B. ein Architekturbüro klar darüber sein, welche Zwecke und Bedarfe mit der Bauaufgabe abgedeckt werden sollen und welche Anforderungen festzulegen sind bzgl. Faktoren wie:

- Corporate Identity,
- Nachhaltigkeit und Klimaschutzaspekte,
- Baubudget,
- Umnutzbarkeit, Variabilität,
- Konstruktionsart und gestalterische Wünsche,
- Raumprogramm und Funktionszusammenhänge,
- betriebliche Abläufe und Bedingungen,
- ...

Sicher wird in der weiteren Projektbearbeitung mit den Planenden diese Bedarfsplanung und -festlegung weiterentwickelt. Eine umfassende und dokumentierte Bedarfsplanung ist ein Instrument, um Reibungsverluste und Missverständnisse am Projektbeginn zu minimieren und schneller zu einer passenden Gebäudeplanung für die Arbeitsstätte zu kommen.

### 2.2 Orientierung an den Leistungsphasen

#### **LPH<sup>9</sup> 1 - Grundlagenermittlung**

- » *Der AG schuldet eine exakte Aufgabenstellung.*
- » *Der AG sollte dabei seine Anforderungen + die gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz konkret in die Aufgabenstellung einbeziehen.*
- » *Bei komplexen Bauaufgaben sollte erwogen werden, schon in dieser frühen Projektphase ein Fachplanungsbüro für Arbeitsschutz einzubinden.*

Von zentraler Bedeutung, da hier der Architekt eine exakte Aufgabenstellung benötigt. Insbesondere fachkundige Bauherren sollten den Planenden alle wichtigen Randbedingungen, Standards und gesetzlich einzuhaltende Vorgaben mitteilen, da die Architekten als Generalisten nicht jegliches Fachwissen abdecken können.

Ändert sich im weiteren Projektablauf eine Grundlage, ist diese zu erneuern.

Zur Erreichung eines optimalen Ergebnisses ist es nicht hilfreich, nur darauf hinzuweisen, dass die gültigen Gesetze und der Stand der Technik einzuhalten und in der Planung zu

---

<sup>9</sup> LPH steht für Leistungsphase entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

berücksichtigen sind, da in einzelnen Fragestellungen mitnichten eine schlüssige Vorschriftenlage herrscht.

Bei Großprojekten sollte dem Bauherren empfohlen werden, dem Architekten ein Fachingenieurbüro für die Arbeitsschutzplanung beizustellen. Außerdem sind soweit im Betrieb vorhanden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in die Formulierung der Aufgabenstellung einzubinden.

## **LPH 2 - Vorplanung**

- » *Wird die Vorplanung im Rahmen eines Architekturwettbewerbs erbracht, kommt der Wettbewerbsauslobung eine zentrale Bedeutung zu. Diese muss die arbeitsschutzrechtlichen Belange schon ausreichend beinhalten.*
- » *Raumprogramme müssen die erforderlichen Flächen und Funktionen enthalten.*
- » *Raumbuchvorgaben müssen exakt die Anforderungen an den Arbeitsschutz enthalten.*
- » *Die in der LPH 2 angesiedelte Kostenschätzung muss die Anforderungen an Räume, Funktionen und Baustoffe bzw. Raumausstattungen ausreichend berücksichtigen.*
- » *Bei Abschluss der Vorplanung sollten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Bauherrn eingebunden werden.*

## **Vorplanungen 1:200, häufig als Wettbewerbsentwürfe bei größeren Bauvorhaben, Kostenschätzung**

Wettbewerbsauslobungen müssen schon arbeitsschutzrechtliche Vorgaben ausreichend berücksichtigen. Raumprogramme müssen passende Flächenvorgaben enthalten und die erforderlichen Raumfunktionen enthalten, ansonsten können Wettbewerbsentwürfe ggf. später nur stark verändert umgesetzt werden.

Eine Kostenschätzung ist ebenso nicht verlässlich, wenn Flächen oder Kubaturen fehlen.

Sollte der Bauherr der Arbeitsstätte keine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit beistellen können, ist zu erwägen die Genehmigungsbehörde und / oder das zuständige Gewerbeaufsichtsamt um Beratung zu ersuchen, damit ggf. vorhandene Defizite nicht erst in der Baugesuchsprüfung aufgedeckt werden, wenn eine Umplanung schon sehr aufwändig ist.

Wenn der Bauherr die Vorplanung abnimmt, ist diese Grundlage für den weiteren Planungs-verlauf!

## **LPH 3 - Entwurfsplanung**

- » *Die Entwurfsplanung ist der entscheidende Projektmeilenstein, da am Ende der LPH 3 die Gebäudeplanung bauantragsreif sein muss und in der folgenden LPH 4 nur noch um die weiteren erforderlichen Unterlagen ergänzt wird.*

*Dementsprechend wird folgendes empfohlen:*

- » *Bei der Abnahme der LPH 3 auch prüfen, ob der Arbeitsschutz des Entwurfes stimmig ist*
- » *Ggf. bei Großprojekten ein separates arbeitsschutzrechtliches Gutachten in LPH 3 erstellen lassen.*
- » *Die Kostenberechnung nach Bauteilen eingehend im Planungsteam daraufhin prüfen, ob die Bauteilqualitäten den Anforderungen entsprechen und diese preislich ausreichend berücksichtigt wurden.*
- » *HINWEIS: Individuelle Gefährdungsbeurteilungen sind keine Architektenleistungen.*

Mit Abschluss der LPH 3 ist das Gebäude weitestgehend räumlich festgelegt, die Genehmigungsplanung (LPH 4) stellt die Ergebnisse der LPH 3 zu einer Bauvorlage zusammen und ergänzt diese um die auszufüllenden Formulare.

Deshalb ist hier ein Projektmeilenstein von übergeordneter Wichtigkeit angesiedelt, auch hinsichtlich der Integration des Arbeitsschutzes.

Was am Ende der LPH 3 funktional und kostentechnisch fehlt und dann ggf. unvollständig im Bauantrag eingereicht wird, ist nur unter erheblichem Aufwand zu „heilen“, da ab dann neben der Architekturplanung immer auch sämtliche Fachplanungen mit zu ändern sind, was hohe Planungskosten verursacht und Planungszeitläufe verlängert.

Daher ergeht folgende Empfehlung:

**Bei der Abnahme der LPH 3 ist zu prüfen, ob der Arbeitsschutz des Entwurfes stimmig integriert wurde. Dazu sollte wie oben erwähnt bei Großprojekten eine Fachplanung eingesetzt werden, die ein entsprechendes Gutachten ausfertigt, das wie bei den anderen Fachplanungen (Tragwerkplanung, Baugrundgutachten, Brandschutzgutachten) in die Genehmigungsplanung einfließt.**

**Die Kostenberechnung ist eingehend im Planungsteam daraufhin prüfen, ob die Bauteilqualitäten den Anforderungen entsprechen und diese preislich ausreichend berücksichtigt wurden. Nur so können die Projektkosten verlässlich sein, z. B.: Beleuchtung, Akustik, Anforderungen an Bodenbeläge, Ausstattung der Räume mit fester Möblierung, Platzbedarf für Maschinen, Geräte, Lüftungstechnische Anforderungen, Raumklima, Hygiene etc.**

**Wichtig ist hierbei, dass der Bauherr eine Bringschuld hinsichtlich des Treffens von Entscheidungen hat. Ohne rechtzeitige Entscheidungen ist kein Projekterfolg möglich!**

**Sollten im Entwurf individuelle Gefährdungsbeurteilungen eine Rolle spielen, so ist dies kein Arbeitsfeld für Architekten gem. den Grundleistungen der HOAI.**

#### **LPH 4 - Genehmigungsplanung**

- » *Empfehlung an Bauherren und Planer, die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem Arbeitsschutzrecht prüfen zu lassen. Die neusten Formulare für Bauanträge weisen eine entsprechende Wahlmöglichkeit für diese Prüfung auf.*

Es ist zu empfehlen generell bei Arbeitsstätten die Vereinbarkeit des Baugesuchs mit der geltenden Gesetzes-, Verordnungs- und Vorschriftenlage bzgl. des Arbeitsstättenrechts prüfen zu lassen. Das muss ausdrücklich bei der Bauantragsstellung beantragt werden. Hiermit sichert sich der oder die Entwurfsverfasser im Übrigen zu einem gewissen Maße ab, was sicherlich hilft Planungsfehler- oder Planungsmängel bzgl. der Arbeitsschutzes frühzeitig zu minimieren und somit ein Instrument der Qualitätssicherung ist.

#### **LPH 5 - Ausführungsplanung**

- » *Bauherren und Planer sollten in der Ausführungs- und Detailplanung darauf achten, dass die arbeitsschutzrechtlichen Belange qualitativ, maßlich sowie funktional in die konkreten Baupläne Einzug halten.*
- » *In der Praxis der Architekturplanung wird das Leistungsspektrum der LPH 5 und folgende oft von anderen Mitarbeitern bearbeitet. Insofern ist der Wissenstransfer an dieser Projektnahtstelle wichtig.*

In der Praxis wird oft mit der LPH 5 begonnen, obwohl noch keine Baugenehmigung ergangen ist, da die Bearbeitungszeiten der Bauanträge je nach Auslastung der kommunalen Bauaufsicht einige Zeit in Anspruch nehmen. Deswegen kämen die vorangegangenen Abstimmungen aus den LPH 1 - 4 dem Projekt zu Gute, da, je besser der Entwurf abgestimmt ist, umso weniger die Auflagen der Baugenehmigung das Planungsteam überraschen werden. Im Idealfall wird der Entwurf exakter dargestellt und im Detail durchgearbeitet, wobei die funktionalen, gestalterischen und technischen, nutzungstechnischen und bautechnischen Aspekte umfassend Berücksichtigung finden. In LPH 5 darf eigentlich kein neuer arbeitsschutzrechtlicher Aspekt zu Tage treten.

#### **LPH 6, 7 - Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe**

- » *Die Leistungsverzeichnisse oder funktionalen Leistungsbeschreibungen müssen hier erschöpfend und eindeutig das Bausoll wiedergeben, da sonst empfindliche Störungen im tatsächlichen Bauablauf zu erwarten sind.*

Hier ist darauf zu achten, dass alle planerischen Aspekte und so auch diese, die den Arbeitsschutz betreffen, aus den vorherigen Leistungsphasen in den Leistungsverzeichnissen aufgenommen werden, damit im Bauverlauf Nachträge minimiert werden und der Bauablauf selbst möglichst störungsarm fortschreitet.

Wird ab der Ausführungsplanung ein anderes Planungsteam eingesetzt ist wiederum der Wissens- und Abstimmungstransfer wichtig.

Ebenso wird dazu geraten, dass jedes Leistungsverzeichnis, das in den Bieterwettbewerb gegeben wird vor Versand vom Bauherren freigegeben wird.

Bewährt hat sich zudem, dass die Planungsfachrichtungen (Architektur, technische Gebäudeausrüstung, Landschaftsplanung, Innenarchitektur...) untereinander Ihre LVs gegenlesen, um fehlende Leistungen oder doppelt ausgeschriebene Leistungen zu vermeiden. Die LVs sollten dann auch vom Arbeitsschutzfachplaner oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit mindestens auf ihre Belange gelesen werden

### **LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe**

Vor der Bauvergabe sollten jeweils technische Aufklärungsgespräche geführt werden. In diesen sollten auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses wichtige Aspekte gründlich besprochen werden. Dabei können vor Beginn der Baumaßnahme frühzeitig Punkte geklärt werden, die im späteren Bauverlauf schwerer und zeitintensiver zu klären sind.

### **LPH 8 - Objektüberwachung und Dokumentation, LPH 9, Objektbetreuung**

- » *In der Bauphase ist auch eine Qualitätssicherung des Arbeitsschutzes vorsehen.*
- » *Die Objektdokumentation sollte auch die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen auführen, damit in späterer Bauunterhaltung nicht ggf. falsch ersetzt und/oder repariert bzw. umgeplant wird.*

Zusätzlich zur Bauüberwachung des Architektur- oder Ingenieurbüros ist zu erwägen eine Qualitätssicherung des Arbeitsschutzes zu beauftragen, die z. B. alle 4 – 8 Wochen an den Baubesprechungen teilnimmt und somit die Bauüberwachung unterstützt. Dadurch kann vermieden werden, dass z. B. durch Änderungen der Planung oder Änderungen in den Baumaterialien während der Bauphase übersehen wird, dass die Änderungen den Arbeitsschutz negativ beeinflussen, bzw. diesen verletzen.

Dabei bitte beachten, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (sog. Si-GeKo) hierfür nicht zuständig ist. Diese kümmert sich um den Arbeitsschutz auf Baustellen!

### **LPH 9 - Objektbetreuung**

Arbeitsschutzrechtlich ist die LPH 9 nicht besonders zu beachten. Es sei denn es treten Gewährleistungsmängel auf, bei deren Beseitigungen auch darauf geachtet werden muss, dass das nachgebesserte Bauergebnis immer noch oder ab dann arbeitsschutzrechtlich ordnungsgemäß ist oder bleibt.

### 3 Checkliste

In Anlehnung an den Anhang zur Arbeitsstättenverordnung

|                       |  | <b>Verweise Ar-<br/>bStättV</b> | <b>Technische<br/>Regel</b> |
|-----------------------|--|---------------------------------|-----------------------------|
| <input type="radio"/> | Barrierefreiheit   | § 3a Abs. 2                     | ASR V3a.2                   |
|                       |  |                                 |                             |
| <input type="radio"/> | Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden   | Anhang 1.1                      |                             |
| <input type="radio"/> | Abmessungen von Räumen, Luftraum   | Anhang 1.2                      | ASR A1.2                    |
| <input type="radio"/> | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung                                    | Anhang 1.3                      | ASR A1.3                    |
| <input type="radio"/> | Energieverteilungsanlagen  | Anhang 1.4                      |                             |
| <input type="radio"/> | Fußböden, Wände, Decken, Dächer  | Anhang 1.5                      | ASR A1.5                    |
| <input type="radio"/> | Fenster und Oberlichter  | Anhang 1.6                      | ASR A1.6                    |
| <input type="radio"/> | Türen, Tore  | Anhang 1.7                      | ASR A1.7                    |
| <input type="radio"/> | Verkehrswege   | Anhang 1.8                      | ASR A1.8                    |
| <input type="radio"/> | Fahrtreppen, Fahrsteige  | Anhang 1.9                      |                             |
| <input type="radio"/> | Laderampen   | Anhang 1.10                     |                             |
| <input type="radio"/> | Steigleitern, Steigeisengänge  | Anhang 1.11                     |                             |
|                       |  |                                 |                             |
| <input type="radio"/> | Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen | Anhang 2.1                      | ASR A2.1                    |
| <input type="radio"/> | Maßnahmen gegen Brände   | Anhang 2.2                      | ASR A2.2                    |
| <input type="radio"/> | Fluchtwege und Notausgänge   | Anhang 2.3                      | ASR A2.3                    |
|                       |  |                                 |                             |
| <input type="radio"/> | Bewegungsfläche  | Anhang 3.1                      |                             |
| <input type="radio"/> | Anordnung der Arbeitsplätze  | Anhang 3.2                      |                             |

|   |  |            |          |
|---|--|------------|----------|
| O | Ausstattung  | Anhang 3.3 |          |
| O | Beleuchtung und Sichtverbindung  | Anhang 3.4 | ASR A3.4 |
| O | Raumtemperatur   | Anhang 3.5 | ASR A3.5 |
| O | Lüftung  | Anhang 3.6 | ASR A3.6 |
| O | Lärm   | Anhang 3.7 | ASR A3.7 |
|   |  |            |          |
| O | Sanitärräume   | Anhang 4.1 | ASR A4.1 |
| O | Pausen- und Bereitschaftsräume   | Anhang 4.2 | ASR A4.2 |
| O | Erste-Hilfe-Räume  | Anhang 4.3 | ASR A4.3 |
| O | Unterkünfte  | Anhang 4.4 | ASR A4.4 |
|   |  |            |          |
| O | Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien | Anhang 5.1 |          |
| O | Baustellen   | Anhang 5.2 | ASR A5.2 |

## 4 Weiterführende Links

### **BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

Informationen zum Arbeitsstättenrecht

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Arbeitsstaetten/functions/BereichsPublikationssuche\\_Formular.html?nn=8580646](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Arbeitsstaetten/functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?nn=8580646)

Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Gd95.html>

Technische Regeln für Arbeitsstätten

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

### **DGUV – Informationen zum Arbeitsstättenrecht**

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/arbeitsstaetten/index.jsp>

### **Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Grundlagen**

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/verwaltung/barrierefreie-arbeitsgestaltung/2605/barrierefreie-arbeitsgestaltung-teil-i-grundlagen?c=148>

### **Bauantragsformular**

<https://www.hannover.de/content/download/396044/8352019/>

### **Broschüre Barrierefreiheit der LHH**

[https://www.hannover.de/content/download/817111/file/LHH\\_Barrierefreies-Bauen.pdf](https://www.hannover.de/content/download/817111/file/LHH_Barrierefreies-Bauen.pdf)

## **Impressum**

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover  
c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74

30177 Hannover

Kontakt: [info@runder-tisch-hannover.de](mailto:info@runder-tisch-hannover.de)

1. Auflage, Juni 2022